

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Oktober 1948.

Behandlung von Lehrpersonen evangelischen Glaubensbekenntnisses.207/A.B.
zu 241/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Auf die Anfrage der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen vom 16.6.1948 gibt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s schriftlich bekannt:

Die in Rede stehenden Lehrpersonen befanden sich am 27.4.1945 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum Deutschen Reich und gehören daher zu dem Personenkreis, hinsichtlich dessen Verfügungen nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes zu treffen sind.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist entweder die Übernahme in die neuen österreichischen Personalstände (§§ 4,7) vorzunehmen oder, falls diese nicht erfolgt, das Ausscheiden aus dem Dienststand (§ 4, Abs.(2), § 8) durchzuführen. Die Übernahme in die neuen österreichischen Personalstände konnte aus folgenden Gründen bisher nicht erfolgen:

Zunächst zählten die in der Anfrage genannten Lehrer zu den minderbelasteten Personen. Bis zum Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 21.4.1948, B.G.Bl.Nr.99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, war eine Übernahme unter Einhaltung der Bestimmungen des § 19, Abs.(1), Verbotsgesetz 1947, sowie des II.Hauptstückes, Abschnitt II, Nationalsozialistengesetz 1947, zwar rechtlich an und für sich zulässig, konnte jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die die Wiedereinstellung einer minderbelasteten Person in Wien ausschlossen, nicht vorgenommen werden.

Daher musste im Sinne des § 8, Abs.(1), des Beamten-Überleitungsgesetzes das Ausscheiden aus dem Dienststande vorgenommen werden.

Hiebei war zu prüfen, zu welcher der im Beamten-Überleitungsgesetze aufgestellten Gruppen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Deutschen Reiches (Stichtag 27.4.1945) sie zu zählen sind.

Die in der Anfrage behandelten Lehrpersonen evangelischen Glaubensbekenntnisses befanden sich am 13.3.1938 in keinem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes, da als solches nur ein Dienstverhältnis zum Bund, zu Ländern, Gemeinden oder zu vom Bund verwalteten Fonds zu betrachten ist. Diese Auffassung stützt sich auf die Fassung des § 8, Abs.(2), in welchem ein am 13.3.1938 bestehendes Dienstverhältnis als

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Oktober 1948.

öffentlich-rechtliches nach Massgabe der Vorschriften des österreichischen Dienstrechtes zu betrachten ist. "Vorschriften des österreichischen Dienstrechtes" bestehen jedoch nur für Körperschaften öffentlichen Rechtes des staatlichen Bereiches. Das Anstellungsverhältnis der genannten Lehrer ist zwar innerkirchlich ein pragmatisches und verleiht ihnen gegenüber der kirchlichen Institution eine öffentlich-rechtliche Dienststellung. Vom Staat her gesehen, handelt es sich jedoch um ein Anstellungsverhältnis, das ausserhalb der Vorschriften des österreichischen Dienstrechtes liegt. Denn diese Schulen gelten für den staatlichen Bereich als Privatschulen, wenn auch mit Öffentlichkeitsrecht, ihre Lehrer sonach als Privatangestellte. Ihre Bestellung war daher ein ausserhalb des öffentlichen Dienstrechtes liegender Akt der zuständigen Kirchenbehörde. Demnach zählen sie nach den Vorschriften des österreichischen Dienstrechtes nicht zum Personenkreis des § 8, Abs.(2), Beamtenüberleitungsgesetz.

Eine Pensionierung nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes ist auf den Kreis öffentlich-rechtlicher Bediensteter vom 13.3.1938 beschränkt und daher bei ihnen nicht möglich. Den Charakter öffentlich-rechtlicher Bediensteter haben die fraglichen Lehrpersonen erst durch ihre Verstaatlichung seitens der deutschen Reichsbehörden erlangt.

Das Ausscheiden von Personen, die erst nach dem 13.3.1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu staatlichen Einrichtungen getreten sind, hat gemäss § 8, Abs.(3), Beamtenüberleitungsgesetz, in der Form zu erfolgen, dass die blosse Enthebung von der Dienstleistung im deutschen Reichsdienst ausgesprochen wird. Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Republik Österreich oder zu ihren Gebietskörperschaften hat nicht bestanden, demnach können gegen sie daraus auch keine Rechte abgeleitet werden.

Mit Rücksicht auf den Charakter der Dienststellung vom 13.3.1938 musste daher die Enthebung gemäss § 8, Abs.(3), Beamtenüberleitungsgesetz, ausgesprochen werden.

Bei dieser dienstrechtlichen Verfügung, welche eine gesetzliche Folge der Tatsache der Nichtübernahme und des Nichtbestandes eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des staatlichen Bereiches am 13.3.1938 ist, kann eine Anrechnung von Dienstzeiten nach dem 13.3.1938 nicht vorgenommen werden, da dies nach dem Wortlaut des § 11, Beamtenüberleitungsgesetz, ausgeschlossen ist. Aber auch die vor dem 13.3.1938 liegende private Lehrdienstzeit konnte nicht angerechnet werden, da dies

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Oktober 1948.

nur dann zulässig erscheint, wenn der Lehrer bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, was für die Genannten ja nicht zutrifft.

Die Voraussetzung für die Anrechnung von Dienstzeiten und somit für die Erlangung eines Ruhegenussanspruches könnte erst durch die Übernahme auf die neuen Personalstände geschaffen werden. Diese Übernahme ist für die betreffenden Lehrer gesetzlich allerdings möglich, doch wurde bisher in Wien mangels der notwendigen formalen gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt kein Pflichtschullehrer, und daher auch die Genannten nicht, in die neuen Personalstände übernommen. Dies wird erst, nachdem nunmehr das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz in Kraft getreten ist, auf Grund der noch zu erlassenden Landesgesetze möglich sein.

Der wesentliche Irrtum der betreffenden Lehrer, der auch aus ihren Eingaben an das Bundesministerium für Unterricht hervorgeht, liegt darin, dass sie annehmen, am 13.3.1938 öffentlich-rechtliche Bedienstete gewesen zu sein.

Die beiden formulierten Punkte der Anfrage werden daher wie folgt beantwortet:

1.) Die Anrechnung der im nichtstaatlichen Schuldienst verbrachten Zeit ist nur bei oder nach Übernahme in den öffentlichen Schuldienst möglich. Eine solche Anrechnung ist ein Ausfluss der Diensthoheit der Länder und kann daher gegebenenfalls nicht vom Bundesministerium für Unterricht, sondern nur von jenen Behörden ausgesprochen werden, die nach den gemäss § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes zu erlassenden Gesetzen hierfür zuständig sein werden. Hierbei wird im Hinblick auf den Ermessenscharakter der Massnahmen die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht erforderlich sein (§ 6, Abs.(1), Punkt 1, lit.b, Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz).

2.) Auch die Übernahme selbst liegt gemäss § 2, lit.b, Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundes, da es sich um Pflichtschullehrer handelt. Für ihre Übernahme in die neuen Personalstände werden die Kompetenzbestimmungen der nach § 3, 1.Satz, Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, zu erlassenden Lehrerdiensthoheitsgesetze der Länder massgebend sein. Bis zu ihrem Inkrafttreten ist eine Übernahme kaum möglich. Die Übernahme, ebenso eine all-fällige, gleichfalls durch die Landesbehörden vorzunehmende vorläufige Inverwendung-nahme wird, da es sich um vom Verbotsgesetz betroffene Personen handelt, von der Zustimmung des ho. Ministeriums, gemäss § 6, Abs.(1), Ziffer 2, lit.a, des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes abhängig sein.

4.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2.Oktober 1948.

Der Umstand, dass die betreffenden Lehrer zum Teil das 40.Lebensjahr überschritten haben, erfordert eine besondere Aufnahme bei der Neuanschaffung.

Eine Übernahme in den Personalstand eines anderen Bundeslandes ist wohl gesetzlich ohne weiteres zulässig, doch muss darauf hingewiesen werden, dass die einzelnen Bundesländer die Anstellung von Lehrern, die nicht dort geboren sind oder dort studiert haben, im allgemeinen vermeiden. Ob daher die zuständige oberösterreichische Behörde geneigt ist, einen allfälligen Bedarf an Lehrern, die dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angehören - wie dies die Anfrage bezüglich der Schule in Goisern anführt -, durch Übernahme von Lehrern, die bisher im Schuldienste in Wien standen, zu decken, kann vom Bundesministerium für Unterricht nicht beurteilt werden.

Bezüglich der in der Anfrage auch erwähnten Pensionisten kann eine Lösung nur in der Richtung gesucht werden, dass sie entweder eine Pension durch die evangelische Kirche erhält oder ein Pensionsanspruch gegenüber jener Stelle mit Erfolg geltend gemacht werden kann, bei der sie vor 1938 ihre Pensionsbeiträge eingezahlt hat. Eventuell könnte sie um eine Gnadenpension beim Herrn Bundespräsidenten ansuchen.

-.-.-.-.-